

Doctrin schloß sich formell an die romanistische an, und es berührte die Controverse über den Sinn von L. 2, Cod. 8. 53, b. i. über die Möglichkeit einer *consuetudo contra legem*, auch das canonische Recht nach Theorie wie Praxis. Gregor IX. entschied in einer eigenen an den Redacteur der von ihm herausgegebenen officiellen Sammlung, Raymund von Pennafort, gerichteten Decretale (a. 11, X 1, 4 De consuetudine) die Streitfrage dahin, daß unter keinen Umständen gegen das göttliche Recht, wohl aber gegen das positive, menschliche Recht eine Gewohnheit rechtmäßig werden könne, wenn sie nur rationabel und ordnungsmäßig verjährt, d. h. älter als die gesetzliche Verjährungszeit von 40 Jahren sei. Eine Theorie des Gewohnheitsrechtes aufzustellen, hat die kirchliche Gesetzgebung der Wissenschaft überlassen. Die gemeine Lehre verlangt von jeder Gewohnheit nebst den angegebenen Requisiten eine längere Dauer, über deren Suffizienz im Streitfalle das richterliche Ermessen entscheidet. Die innere Kraft erhält nach derselben Lehre die Gewohnheit aus der stillschweigenden oder ein für allemal gegebenen Zustimmung der zuständigen kirchlichen Auctorität, also regelmäßig des Papstes. Derselben steht unbestritten das Recht zu, die vorhandenen Gewohnheiten zu beseitigen; doch müssen Gewohnheiten, welche seit Menschengebenten dauern (*cons. immemorales*), namentlich derogirt werden. Die Beseitigung der gegenwärtigen Gewohnheiten verhindert nicht die Bildung neuer Gewohnheiten, es wäre denn, daß dieselben von vornherein als dem göttlichen Gesetz oder der *ratio juris*, der Disciplin der Kirche u. s. w. zuwider erklärt worden sind. Ob auch gegenüber den tridentinischen Satzungen Gewohnheiten Platz greifen können, ist bestritten. Die Frage sollte nicht absolut verneint werden (vgl. Bieberlaci, Innsbrucker Theol. Zeitschr. VI, 1882, 438—471. 608—658). Während Puchta die Unmöglichkeit ein sah, die Theorie der historischen Schule auf das Kirchenrecht anzuwenden, und innerhalb der Kirche nur in Folge der Autonomie ein Herkommen, also lediglich Observanz zu erkennen vermochte, versuchte Schulte (Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, 1860, 199—261) die Theorie der historischen Schule vom Gewohnheitsrecht auf das kirchliche Gewohnheitsrecht zu übertragen. So blendet seine Darstellung sein mag, so ist derselben mit Recht die allgemeine Zustimmung versagt worden. (Vgl. insbesondere Kroutzwald, *De canonica juris consuetudinarii prae-scriptione*, Diss. Berol. 1873; weitere Literatur s. auch in Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1, 1885, § 23.) [R. v. Scherer.]

Gewohnheitsfönder heißt derjenige, welcher zu einer bestimmten Sünde (Art oder Gattung) durch wiederholte Begehung in hohem Grade disponirt ist und bezwegen leicht und oft in selbe zurückfällt. Er theilt mit dem Gelegenheitsfönder die häufige Begehung der nämlichen Sünde, unterscheidet sich aber von demselben

wesentlich dadurch, daß der Grund des häufigen Falles bei ihm in dem innern Gange, bei jenem in der von außen kommenden Anreizung (s. d. Art. Gelegenheit zur Sünde) liegt. Darum gilt im Zweifel, ob jemand der einen oder der andern Sönderklasse beizuzählen sei, das Kriterium, daß er als Gelegenheitsfönder zu charakterisiren ist, wenn er nur bei einer bestimmten Art äußerer Anlässe, dagegen als Gewohnheitsfönder, wenn er unterschiedslos bei jeder Art äußerer Einbrücke die betreffende Sünde zu begehen pflegt. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Gelegenheitsfönder auf die Dauer leicht zum Gewohnheitsfönder wird. Die Frage, wie oft eine Sünde, um die Gewohnheit zu bilden, wiederholt sein müsse, ist je nach der Art der Sünde und der sittlichen Beschaffenheit des Sönders verschieden zu beantworten. Der willensschwache Mensch wird leichter ein Gewohnheitsfönder als der willensstarke, der laue Christ leichter als der fromme. Andererseits ist bei äußeren Sünden eine geringere Zahl erforderlich als bei inneren, bei Sünden, die in Gemeinschaft mit anderen Personen begangen werden, eine geringere als bei Sünden, welche man für sich allein verübt. Jedenfalls muß der als Gewohnheitsfönder angesehen werden, welcher den Versuchungen zu einer bestimmten Sünde eine geraume Zeit hindurch ohne nennenswerthen Kampf regelmäßig zugestimmt hat. — Die Gewohnheit als *Habitus* ist nicht an sich Sünde, darum an sich nicht notwendig Gegenstand der Reichte. Als Wirkung früherer Sündenacte steigert sie deren Zurechnung, sofern sie bei der Begehung derselben klar oder dunkel vorausgesehen wurde. Als Ursache neuer Sünden mindert sie zwar die Willensfreiheit in den einzelnen Acten, aber die Zurechnung derselben nur dann, wenn nach aufrichtiger Belehrung der Rückfall in unbewachten Augenblicke oder erst nach erstem Kampf erfolgte. — Aus der Pflicht, die Sünde überhaupt zu meiden, entspringt für den Gewohnheitsfönder die besondere Pflicht, seine Gewohnheit abzuliegen, d. h. seine innere Disposition und Neigung zu der bestimmten Sünde zu ertöbten. Diese Pflicht ist eine schwere oder leichte, je nachdem es sich um Todsünden oder um läßliche Sünden handelt; sie ist um so dringlicher, aber auch schwieriger, je mächtiger und tiefer eingewurzelt die Gewohnheit ist, je mehr sie das sittliche Gefühl abgestumpft, die Willenskraft gelähmt, den Leib zur Sünde disponirt hat. Wie nun allmählig durch stetes Nachgeben bei den Versuchungen angeeignet, so wird die Gewohnheit gemeiniglich auch nur allmählig im fortgesetzten Kampfe abgelegt. Als geeignete Heilmittel sind, außer den allgemeinen des eifrigen Gebetes und öftern Empfangs der Sacramente, zu nennen: 1. daß man die Anlässe zum Falle sorgsam vermeide bezw. beseitige; 2. daß man jeder Versuchung mit Gottes Hilfe energischen Widerstand leiste; 3. daß man im Falle des Unterliegens nicht muthlos werde, sondern sofort Reue erwecke und thunlichst bald